

Mitteilungen über die berufliche Vorsorge Nr. 13

Vom 13. November 1989

INHALTSVERZEICHNIS

- 77 Die ab 1. Januar 1990 geltenden Grenzbeträge
- 78 Rückwirkende Auflösung des Anschlussvertrages
- 79 Rechtsprechung: Begriff und Bemessung der Invalidität durch die
Vorsorgeeinrichtungen
- 80 Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die
Preisentwicklung
- 81 Änderung der Verordnung über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG
(SFV 2)
- 82 Die gesetzlichen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung bei Zahlungsunfähigkeit
- 83 Beitragssatz des Sicherheitsfonds für 1990
- 84 Die Bedeutung der bodenrechtlichen Sofortmassnahmen für die berufliche
Vorsorge
- 85 Die Gewährung von Hypothekendarlehen durch Vorsorgeeinrichtungen an ihre
Versicherten
- 86 Anlagerichtlinien für nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen
- 87 Wohneigentumsförderung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge
- 88 Die Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer
bezüglich der beruflichen Vorsorge
- 89 Hinweise

Infolge Neuformatierung können sich bei der Paginierung Abweichungen ergeben zwischen der gedruckten und der elektronischen Fassung.

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

77 Die ab 1. Januar 1990 gültigen Grenzbeträge

(Art. 2, 7, 8, 46 BVG, Art. 7 BVV 3)

Der Bundesrat hat am 25. September 1989 die Verordnung 90 über die Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge verabschiedet, die am 1. Januar 1990 in Kraft tritt. Die BVG-Grenzbeträge dienen namentlich dazu, die Mindestlohngrenze für die obligatorische Unterstellung, die untere und obere Grenze des versicherten Lohnes (im Gesetz koordinierter Lohn genannt) sowie den minimalen koordinierten Lohn zu bestimmen.

Das BV(A räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, diese Grenzbeträge den Erhöhungen der einfachen minimalen AHV-Altersrente anzupassen. Da auf den 1. Januar 1990 die monatliche AHV-Rente von 750 auf 800 Franken erhöht wird, geht es darum, dieser Erhöhung Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge entsprechend anzupassen. Diese Massnahme bezweckt vor allem, die Koordination zwischen Erster und Zweiter Säule weiterzuführen.

Die Grenzbeträge lauten ab 1. Januar 1990:

a. Für die berufliche Vorsorge

- Mindestjahreslohn (Art. 2, 7 und 46 Abs. 1 BVG)	19'200 Fr.
- Koordinationsabzug (Art. 8 Abs. 1 BVG)	19'200 Fr.
- Obere Limite des Jahreslohnes (Art. 8 Abs. 1 BVG)	57'600 Fr.
- Maximaler koordinierter Lohn somit	38'400 Fr.
- Minimaler koordinierter Lohn (Art. 8 Abs. 2 BVG)	2'400 Fr.

Zur Berechnung der einmaligen Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration veröffentlicht das BSV, wie schon in den vergangenen Jahren, eine Tabelle mit Anwendungsbeispielen für die Jahre 1990 und 1991. Diese Publikation kann ab November 1989 bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

b. Für die gebundene Vorsorge der Säule 3a

Die BVV 3 hat formell keine Änderungen erfahren, da sie bezüglich der Abzugsberechtigung mit Prozentzahlen operiert. Durch die Erhöhung der Grenzbeträge ergibt sich ab 1. Januar 1990 aufgrund der Änderung der unter Buchstabe a oben erwähnten Bezugsgrössen folgende maximale Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:

- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der Zweiten Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. a BVV 3)	4'608 Fr.
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung der Zweiten Säule (Art. 7 Abs. 1 Bst. b BVV 3) maximal 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens	23'040 Fr.

78 Rückwirkende Auflösung des Anschlussvertrages

(Art. 11 Abs. 1 und 3 BVG; Art. 6 Abs. 3 BVV 1)

Das BSV hat bereits mehrmals zum Problem der Auflösung von Anschlussverträgen zwischen Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber Stellung genommen (vgl. Mitteilungen Nr. 3 Ziff. 24, Nr. 5 Ziff. 30, Nr. 7 Ziff. 36 und Nr. 8 ziff. 46).

In der Praxis besteht nach wie vor ein akutes Bedürfnis für die Klärung der Rechtslage hinsichtlich einer rückwirkenden Auflösung des Anschlussvertrages zwischen Arbeitgeber und Vorsorgeeinrichtung. Insbesondere interessiert den Praktiker zu wissen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Vorsorgeeinrichtungen - es handelt sich dabei regelmässig um Sammeleinrichtungen - solche Verträge rückwirkend auflösen können. Dieser Griff zur rückwirkenden Vertragsauflösung liegt den Vorsorgeeinrichtungen insbesondere in den Fällen nahe, in denen ein Arbeitgeber seine Vertragspflichten nicht oder nicht richtig erfüllt, insbesondere wenn er die Beiträge gemäss Artikel 66 Absatz 2 BVG nicht oder nur schleppend bezahlt und dadurch der Einrichtung erhöhte Kosten verursacht.

Das BVG enthält über die Auflösung des Anschlussvertrages zwischen Vorsorgeeinrichtung und Arbeitgeber keine Vorschrift. Es sind deshalb die allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln und Grundsätze des Privatrechts anzuwenden. Im Vordergrund steht dabei die Frage, welchem Vertragstypus der Anschlussvertrag zuzuordnen ist. Je nach der Unterstellung des Vertrages unter den einen oder anderen Typus (Auftrag, Gesellschaftsvertrag usw.) ist auch das Problem der Vertragsauflösung zu lösen.

Nach dem Sinn und Zweck des BVG ist eine gewisse Beständigkeit der Anschlussverhältnisse schon aus praktischen Überlegungen geboten. In diesem Sinn hat der Gesetzgeber in Artikel 11 Absatz 3 BVG statuiert, dass der Anschlussvertrag rückwirkend gelte. Die Vorsorgeeinrichtung hat demnach ihre Leistungen auch bezüglich derjenigen Zeit zu erbringen, während der der Arbeitgeber zwar dem BVG unterstellte Arbeitnehmer beschäftigte, sich für diese aber weder einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen hatte, noch zwangsweise der Auffangeinrichtung angeschlossen war. Daraus kann aber keinesfalls abgeleitet werden, dass auch die Auflösung eines Anschlussvertrages rückwirkend erfolgen könne. Vielmehr ist zu vermeiden, dass für den einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossenen Arbeitgeber im nachhinein eine vertragsfreie Situation konstruiert wird mit dem Ergebnis, dass in einem Vorsorge- bzw. Freizügigkeitsfall die entsprechende Leistung durch die Auffangeinrichtung zu erbringen wäre.

Eine Beschränkung der Vorsorgeeinrichtungen in ihrer Freiheit zur Auflösung des Anschlussvertrages geht insbesondere auch daraus hervor, dass sie gemäss Artikel 6 Absatz 3 BVV 1 für die Eintragung ins Register für berufliche Vorsorge erklären musste, willens und in der Lage zu sein, von Anfang die Alterskonten zu führen, die Leistungen gemäss BVG zu erbringen und die dafür notwendigen Beiträge zu erheben. Damit hat sie die Pflicht übernommen, den Vorsorgeschutz im Bereiche der obligatorischen Berufsvorsorge während der Dauer des Anschlussvertrages zu gewährleisten. Sie darf sich demnach nicht im nachhinein von

ihrer Pflicht befreien.

Es kann insbesondere nicht angehen, dass die Vorsorgeeinrichtung ihre Verpflichtungen in dem Sinne einschränkt, als sie den Anschlussvertrag mit dem Arbeitgeber rückwirkend auflöst, sobald sie feststellt, dass dieser den Vertrag und die gesetzlichen Bestimmungen schlecht oder gar nicht erfüllt. Sie muss vielmehr notfalls auch die Mittel der Zwangsvollstreckung einsetzen, um diesen Arbeitgeber zur Bezahlung der fälligen Beiträge zu zwingen. Im schlimmsten Fall ist gegen den säumigen Arbeitgeber die Eröffnung des Konkurs- oder eines ähnlichen Verfahrens zu beantragen.

Das BSV hat in diesem Sinn für seine im Register für berufliche Vorsorge eingetragenen Einrichtungen am 1. Juli 1988 diesbezügliche Weisungen erlassen (vgl. deren Ziff. III 11).

79 Rechtsprechung: Begriff und Bemessung der Invalidität durch die Vorsorgeeinrichtungen

(Hinweis zu den Urteilen des EVG vom 23. Juni 1989 i.S. H. und S.)

(Art. 6, 23, 24, 49 Abs. 2 BVG; Art. 84 AHVG i.V.m. Art. 69 IVG, Art. 76 IVV)

In beiden Fällen äussert sich das EVG zum Begriff und zur Bemessung der Invalidität durch die Vorsorgeeinrichtung. Das EVG hält fest, dass das BVG den Begriff der Invalidität nicht definiert, sondern auf die Invalidenversicherung verweist.

Im Bereich der obligatorischen Versicherung (somit in jenem Bereich, wo sich die Invalidenrente nach dem gemäss Art. 24 Abs. 2 BVG zugrundezulegenden Altersguthaben berechnet) besteht eine vom Gesetzgeber gewollte enge Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Rente der Zweiten Säule. Daraus ergibt sich, dass der Begriff der Invalidität im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist. Der Invaliditätsbegriff kann demnach umschrieben werden als die durch einen versicherten Gesundheitsschaden verursachte dauernde oder während längerer Zeit bestehende Beeinträchtigung der Erwerbsmöglichkeiten auf dem für den Versicherten in Betracht fallenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt. Für die Bemessung der Invalidität wird das Erwerbseinkommen, das der Versicherte nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihm zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das er erzielen könnte, wenn er nicht invalid geworden wäre (Art. 28 Abs. 2 IVG).

Im Bereich der weitergehenden Vorsorge demgegenüber können die Vorsorgeeinrichtungen den Invaliditätsbegriff gestützt auf die Autonomie gemäss Artikel 49 Absatz 2 BVG in den Statuten oder Reglementen selber bestimmen. Da das BVG gemäss Artikel 6 nur die Mindestleistungen bestimmt, steht es den Vorsorgeeinrichtungen auch frei, den Invaliditätsbegriff in der obligatorischen Versicherung zugunsten des Versicherten zu erweitern oder Invalidenrenten schon bei einem Invaliditätsgrad von weniger als 50 Prozent auszurichten. Die

Vorsorgeeinrichtungen sind somit innerhalb dieses Rahmens frei in der Wahl des Invaliditätsbegriffs, haben sich aber an eine einheitliche Begriffsanwendung zu halten, namentlich haben sie bei der Interpretation darauf abzustellen, was in anderen Gebieten der Sozialversicherung darunter verstanden wird.

Gehen die Vorsorgeeinrichtungen vom gleichen Invaliditätsbegriff aus wie die Invalidenversicherung, so ist die Invaliditätseinschätzung durch die IV-Kommission für die Vorsorgeeinrichtung verbindlich, ausser sie erweise sich als offensichtlich unhaltbar.

Die Situation ist anders, wenn die Vorsorgeeinrichtungen einen anderen Invaliditätsbegriff verwenden als die Invalidenversicherung. Hier rechtfertigt sich eine selbständige Prüfung. Im Einzelfall können die Vorsorgeeinrichtungen zwar auf die Untersuchungsergebnisse der IV-Kommission (medizinische und wirtschaftliche Erhebungen) abstellen; sie sind aber nicht an deren Entscheid gebunden, weil dieser auf anderen Kriterien beruht.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, dass die Verfügungen der Ausgleichskassen über Rentenleistungen der Invalidenversicherung für die Vorsorgeeinrichtung von grosser Bedeutung sind. Die Frage, ob den Vorsorgeeinrichtungen gestützt auf Artikel 84 AHVG in Verbindung mit Artikel 69 IVG ein selbständiges Beschwerderecht gegen die Rentenverfügungen der Ausgleichskassen zusteht und ob ihnen von Amtes wegen eine Verfügung zuzustellen ist, wie dies Artikel 76 IVV für die Unfallversicherer, die Militärversicherung und die Krankenkassen vorsieht, brauchte nicht entschieden zu werden und wurde offengelassen.

80 Anpassung der laufenden BVG-Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung auf den 1. Januar 1990; Bekanntgabe des Anpassungssatzes

(Art. 36 BVG; Verordnung über die Anpassung der laufenden Hinterlassenen- und Invalidenrenten an die Preisentwicklung)

Nach Artikel 36 BVG und gemäss der einschlägigen Verordnung vom 16. September 1987 erfolgt die Anpassung der Renten an die Teuerung in zwei Schritten: In der ersten Phase werden die Renten nach einer Laufzeit von drei Jahren erstmals der Teuerung angepasst. Anschliessend erfolgen in einer zweiten Phase alle nachfolgenden Anpassungen im gleichen Rhythmus wie bei der Unfallversicherung (vgl. dazu Mitteilungen Nr. 5 Rz 32/Nr. 11 Rz 61).

Erstmalige Anpassung

Auf den 1. Januar 1990 sind diejenigen Renten anzupassen, die im Verlaufe des Jahres 1986 (Rentnerjahrgang 1986) zum ersten Male ausgerichtet worden sind. Der Anpassungssatz beträgt 7,2 Prozent.

Nachfolgende Anpassung

Die Renten, die im Jahre 1985 entstanden sind (Rentnerjahrgang 1985) und auf den 1. Januar 1989 erstmals angepasst wurden, sind auf den 1. Januar 1990 erneut

anzupassen. Der Anpassungssatz für diese nachfolgende Anpassung beträgt 3,4 Prozent.

Beispiel

Rentnerjahrgang 1985: Höhe der Rente pro Monat:	Fr. 500.00
Erstmalige Anpassung auf 1.1.1989: 4,3 % (vgl. Nr. 11/Rz 61):	Fr. 521.50
Nachfolgende Anpassung auf 1.1.1990: 3,4 %	Fr. 539.20

81 Änderung der Verordnung über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG (SFV 2)

(Art. 56 Abs. 1 Bst. b BVG und Art. 7 Abs. 3 SFV 2)

Der Bundesrat hat am 25. September 1989 eine Änderung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung vom 7. Mai 1986 über die Verwaltung des Sicherheitsfonds BVG (SFV 2) beschlossen, die sofort in Kraft tritt.

Der Sicherheitsfonds BVG hat u.a. die gesetzlichen Leistungen sicherzustellen, wenn einer registrierten Vorsorgeeinrichtung die Mittel für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen fehlen. Bisher hatte die Aufsichtsbehörde zuhanden des Sicherheitsfonds nebst der Eröffnung eines Liquidations-, Konkursorder ähnlichen Verfahrens über die Vorsorgeeinrichtung auch die Eröffnung eines solchen Verfahrens über einen dieser Einrichtung angeschlossenen Arbeitgeber oder Verband zu bestätigen. Durch die oben erwähnte Änderung der Verordnung bestätigt die Aufsichtsbehörde inskünftig im Sinne einer administrativen Vereinfachung nur mehr die Eröffnung eines Liquidationsverfahrens über die Vorsorgeeinrichtung selbst. In allen übrigen Fällen benötigt die Vorsorgeeinrichtung für die Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber dem Sicherheitsfonds BVG keine Bestätigung der Aufsichtsbehörde mehr. Die Bescheinigung des eröffneten Konkursverfahrens über den angeschlossenen Arbeitgeber hat demzufolge die um Sicherstellung ersuchende Vorsorgeeinrichtung selber zu erbringen.

82 Die gesetzlichen Leistungen der Vorsorgeeinrichtung bei Zahlungsunfähigkeit

(Art. 56 Abs. 1 Bst. b BVG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 SFV 2)

Eine registrierte Vorsorgeeinrichtung hat ihre Leistungspflicht unabhängig von der Sicherstellungspflicht des Sicherheitsfonds zu erfüllen. Wenn eine gesetzliche Freizügigkeits- oder Vorsorgeleistung fällig ist, so kann der Berechtigte die Leistung fordern, und der Schuldner, d.h. die Vorsorgeeinrichtung, muss die Leistung erbringen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Sicherheitsfonds zur Sicherstellung dieser Leistung im konkreten Fall tatsächlich verpflichtet ist.

Unglücklicherweise entschied das Versicherungsgericht des Kantons Waadt in dieser Angelegenheit etwa vor einem Jahr in einem gegenteiligen Sinn. Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Es erscheint im Sinne der Rechtssicherheit aber erforderlich, dass diese unzutreffende Rechtsanwendung bei nächster Gelegenheit berichtigt wird.

Zwischen der Pflicht der Vorsorgeeinrichtung zur Erbringung einer obligatorischen Leistung zugunsten des Versicherten und der Leistungspflicht des Sicherheitsfonds gegenüber dieser Vorsorgeeinrichtung kann höchstens bezüglich den Zahlungsmodalitäten eine gewisse Abstimmung erforderlich sein. Ungeachtet der Leistungspflicht des Sicherheitsfonds gemäss Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe b BVG hat die Vorsorgeeinrichtung - meist handelt es sich um sogenannte Sammelvorsorgeeinrichtungen - ihre Leistungen gegenüber dem Züger bzw. Versicherten rechtzeitig und vollständig zu erbringen. Ein Vorbehalt im Hinblick auf die allfällige Leistung des Sicherheitsfonds ist unzulässig.

83 Beitragssatz des Sicherheitsfonds BVG für 1990

(Art. 59 BVG; Art. 4 SFV 2)

Der Stiftungsrat Sicherheitsfonds BVG hat den Satz für den Beitrag der registrierten Vorsorgeeinrichtungen an den Sicherheitsfonds für das Jahr 1990 von bisher 2 Promille der Summe der koordinierten Löhne neu auf 0,4 Promille herabgesetzt. Der Bundesrat hat diesen neuen Beitragssatz am 2. Oktober 1989 genehmigt .

Diese Änderung ist durch die Zunahme des Vermögens des Sicherheitsfonds im Jahre 1988 auf rund 100 Millionen Franken begründet, einen Betrag, der weit über das als Reserve des Sicherheitsfonds zweckmässige Mass hinausgeht. Da der Sicherheitsfonds nach dem Ausgabenumlage- und nicht nach dem Kapitaldeckungsverfahren konzipiert ist, hat sich eine entsprechende Anpassung als notwendig erwiesen. Mit dem neuen Beitragssatz dürften aufgrund der Berechnungen der Geschäftsstelle des Sicherheitsfonds die künftigen voraussehbaren Ausgaben des Fonds finanziert werden können.

84 Die Bedeutung zur bodenrechtlichen Sofortmassnahmen für die berufliche Vorsorge

(Art. 71 Abs. 1 BVG; Art. 49ff. BVV 2)

Die eidgenössischen Räte haben in der letzten Herbstsession bodenrechtliche Sofortmassnahmen verabschiedet, die zum Teil von weittragender Bedeutung für die berufliche Vorsorge sind. Der Bundesbeschluss über die Sperrfrist und der Bundesbeschluss über die Fondbelastungsgrenze werden die Vorsorgeeinrichtungen im allgemeinen allerdings wenig treffen, da mit diesen Erlassen im wesentlichen die volkswirtschaftlich als unerwünscht erachtete Spekulation eingedämmt werden soll. Die Vorsorgeeinrichtungen werden denn auch vom Bundesrat und vom Parlament eindeutig nicht als eigentlicher Adressat dieser Massnahme erachtet. Im Bundesbeschluss über die Sperrfrist wurde insbesondere vorgesehen, dass Zusammenschlüsse und Auflösungen (auch Teilauflösungen) oder Umwandlungen von Vorsorgeeinrichtungen von der Veräusserungssperre ausgenommen wurden. Bezüglich des Bundesbeschlusses über die Pfandbelastungsgrenze wurden die Anliegen der Wohneigentumsförderung gebührend in Rechnung gestellt.

Der dritte der drei Bundesbeschlüsse, derjenige über die Anlagevorschriften, zielt

hingegen direkt auf die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und die Versicherungseinrichtungen. Mit ihm soll vor allem der zunehmenden Kollektivierung des Grundeigentums und der Nachfrage der sogenannten institutionellen Anleger nach Boden entgegengewirkt werden. Die Pensionskassen und Lebensversicherungseinrichtungen dürfen inskünftig nur noch 30 Prozent ihres Vermögens in Grundstücke anlegen. Dabei muss beim Erwerb eines Grundstückes der Bestand an Grundstücken zum tatsächlichen Wert berücksichtigt werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherung wird zusammen mit dem Bundesamt für Privatversicherungswesen und dem Bundesamt für Justiz Ende November 1989 eine gemeinsame Wegleitung für die Anwendung des Bundesbeschlusses über die Anlagevorschriften und die Verordnung über die Bewertung der Grundstücke herausgeben. Diese Wegleitung kann ab diesem Zeitpunkt bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern, bezogen werden.

85 Die Gewährung von Hypothekendarlehen durch Vorsorgeeinrichtungen an ihre Versicherten

(Art. 71 Abs. 1 BVG und Art. 54 Bst. b BVV 2)

Der Gewährung von Hypothekendarlehen von Vorsorgeeinrichtungen an ihre Versicherten kommt namentlich in einer Zeit steigender Preise für Grundstücke und erhöhter Hypothekarzinsätze eine besondere Bedeutung zu.

Nicht nur Vorsorgeeinrichtungen des privaten Rechts, sondern auch öffentlichrechtliche Einrichtungen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch. So gewährt die Eidgenössische Versicherungskasse - gestützt auf die Verordnung vom 28. Juni 1989 - ihren Versicherten Darlehen zur Finanzierung von selbst benutztem Wohneigentum. Der Zinssatz liegt wesentlich unter dem üblichen Hypothekarzinsatz und bewirkt dadurch eine spürbare Hilfe für die Finanzierung des Wohneigentums. Diese unter dem Aspekt der Wohneigentumsförderung zu begrüssende Massnahme wirft gewisse Fragen allgemeiner Natur auf, die nachstehend allerdings nur summarisch skizziert werden können.

- Einmal stellt sich das Problem der Gleichbehandlung der Versicherten einer Vorsorgeeinrichtung, ein Grundsatz, der nicht nur für die Personalfürsorgestiftungen, sondern für alle übrigen Vorsorgeeinrichtungen, insbesondere auch für die öffentlichrechtlichen zu beachten ist. Auch wenn keiner der Versicherten durch die vergünstigte Gewährung von Hypothekendarlehen eine Leistungseinbusse oder eine Beitragserhöhung für dieselbe Leistung gewärtigen muss, ist nicht zu verkennen, dass denjenigen Versicherten, die Eigentümer einer Wohnung sind, nur aus diesem Grund im Verhältnis zu den übrigen Versicherten eine zusätzliche Leistung zukommt. Es stellt sich daher unter dem Aspekt der Gleichbehandlung die Frage, ob nicht auch denjenigen Versicherten, die Mieter ihrer Wohnung sind, eine gleichwertige Leistung zukommen muss. Über deren Form und Inhalt wäre unter Beachtung der jeweiligen Umstände zu befinden. Die Versicherten werden übrigens nur dann keine Einbusse ihrer Leistungen bzw. keine Erhöhung ihrer Beiträge in Kauf nehmen müssen, wenn der Arbeitgeber den allfälligen Ausfall bzw. ein Defizit mit hinreichender Sicherheit finanziell abdecken kann. Dass dies z.B. bei der Eidgenossenschaft als Arbeitgeber

zutrifft, kann nicht bezweifelt werden.

- Ferner ist festzustellen, dass die Eidgenössische Versicherungskasse Darlehen bis zu 90 % der Anlagekosten bzw. des Kaufpreises des Objektes gewähren kann. Diesbezüglich wurde in der Praxis darauf hingewiesen, dass die Verordnung vom 18. April 1964 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) nur eine Belehnung bis zu 80 % des Verkehrswertes zulässt. Dazu ist anzumerken, dass eine Belehnung bis zu 90 % der Anlagekosten oder des Kaufpreises angesichts der erfahrungsgemäss in kurzer Zeit eintretenden starken Steigerung der Grundstückswerte bald im Rahmen der zulässigen Begrenzung von 60 % des Verkehrswertes liegen dürfte. Das Problem der Überschreitung der Belehnungsbegrenzung gemäss Artikel 54 Buchstabe b BVV 2 ist also im allgemeinen von kurzer Dauer und kann zudem mit dem Hinweis auf den Auftrag des Bundes zur Eigentumsförderung im Sinne von Artikel 34quater Absatz 6 der Bundesverfassung wesentlich entschärft werden.

86 Anlagerichtlinien für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen

(Art. 71 Abs. 1 BVG, und Art. 84 Abs. 2 ZGB)

Das Bundesamt für Sozialversicherung beaufsichtigt nebst den in seinem Register für berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtungen auch gesamtschweizerisch und international tätige Vorsorgeeinrichtungen, die das BVG-Obligatorium nicht durchführen, also nicht registriert sind. Es stellt sich bezüglich der Anlage des Vermögens dieser Einrichtungen die Frage, welche Richtlinien zu beachten sind. Die in den Artikeln 48ff. BVV 2 festgehaltenen Richtlinien gelten grundsätzlich nur für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen, handle es sich um solche, die nur das Obligatorium, oder um solche, die auch die weitergehende berufliche Vorsorge durchführen. Ebenso gelten diese Richtlinien gemäss Artikel 56 Absatz 1 BVV 1 für Anlagestiftungen.

Das BSV erachtet es als sachlich gerechtfertigt, dass ebenfalls für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen die in Artikel 71 Absatz 1 BVG statuierten Grundsätze zur Anwendung kommen. Auch diese Einrichtungen haben ihr Vermögen so zu verwalten und anzulegen, dass die Sicherheit, ein genügender Ertrag sowie die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Anwendung dieses Grundsatzes auch für die nicht registrierten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge rechtfertigt es, bezüglich deren Vermögen die Einhaltung der Anlagerichtlinien, wie sie für die registrierten Einrichtungen gelten, zu verlangen. Allerdings kann bei den nicht registrierten Einrichtungen hinsichtlich der Ausnahmeklausel im Sinne von Artikel 59 BVV 2 eine grosszügigere Praxis Platz greifen als bei den registrierten Vorsorgeeinrichtungen. Was bedeutet dies konkret? Dies kann bedeuten, dass den nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen z.B. erlaubt wird, im Sinne einer Diversifikation ihrer Anlagen einen bestimmten Anteil des Vermögens in Gold und anderen börsenmässig gehandelten Edelmetallen, für die ein liquider Markt besteht, zuzulassen. Diese Anlagemöglichkeit soll jedoch nur insoweit zulässig sein, als sogenannt ungebundenes Vermögen vorliegt. Die Anlage in Gold und andere Edelmetalle darf zudem insgesamt 5 % des Vermögens der betreffenden Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 49 BVV 2 nicht überschreiten. Neben dem

Gold können als zugelassene Edelmetalle Silber, Platin und Palladium in Frage kommen, weil diese Edelmetalle an offiziellen Börsen gehandelt werden und damit einen publizierten Kurs haben. Damit wird deren Wert berechenbar und ihre Wertentwicklung abschätzbar.

87 Wohneigentumsförderung im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge

(Art. 82 BVG; Art. 3 Abs. 3 BVV 3)

Nach Artikel 34quater Absatz 6 der Bundesverfassung (BV) fördert der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge insbesondere durch Massnahmen der Fiskal- und Eigentumspolitik. In diesem Sinn können gemäss Artikel 82 Absatz 1 BVG Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende auch Beiträge für weitere, ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dienende, anerkannte Vorsorgeformen abziehen. Artikel 82 Absatz 2 BVG ermächtigt den Bundesrat, diese weiteren Vorsorgeformen und die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an diese Institutionen festzulegen.

Ein seit langem vorgetragenes Anliegen ist es, die Wohneigentumsförderung als zusätzliches Element der gebundenen, steuerlich aber privilegierten Selbstvorsorge (Säule 3a) substantiell auszubauen. In diesem Sinn hat eine Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge mit Vertretern der Kantone, insbesondere der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren, Wege gesucht, die Wohneigentumsförderung im Rahmen der Säule 3a sowohl aus der Sicht der Versicherten als auch aus derjenigen des Fiskus optimal zu regeln. Ein erster Entwurf fand im Rahmen der im Jahre 1987 durchgeführten Vernehmlassung keine Gnade bei den Kantonen. Diese machten insbesondere die Verletzung steuerrechtlicher Grundsätze geltend. Sie fürchteten durch die in diesem Entwurf vorgesehenen Möglichkeiten ferner zu grosse Steuereinnahmenseinbußen und wiesen auf den für die Missbrauchsbekämpfung notwendigen Kontrollaufwand hin. Von den Parteien und den anderen interessierten Organisationen wurde dieser Entwurf jedoch weitgehend begrüsst.

Im Lichte dieses Vernehmlassungsergebnisses erarbeitete eine neue Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes und der Kantone auf der Grundlage der unbestrittenen Elemente eine möglichst einfache Regelung. Die Arbeitsgruppe sprach sich dafür aus, keine neue Verordnung für die Wohneigentumsförderung im Rahmen der Säule 3a zu schaffen, sondern die notwendige Regelung in die bestehende BVV 3 zu integrieren. Dabei soll Artikel 3 BVV 3, der in Absatz 2 bereits die vorzeitige Ausrichtung der Leistungen aus andern Gründen regelt, mit einem weiteren Tatbestand für eine vorzeitige Leistung ergänzt werden.

Mit der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen (BVV 3) hat der Bundesrat die Möglichkeit geschaffen, die auf eine Bankstiftung bzw. Versicherungseinrichtung einbezahlten Vorsorgebeiträge in einem bestimmten Umfang von den Steuern in Abzug zu bringen (Maximalbeiträge ab 1.1.1990 vgl. Ziff. 77 oben).

Die neue Bestimmung von Artikel 3 Absatz 3 BVV 3 lautet wie folgt :

"Die Altersleistung kann (...) ausgerichtet werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird, weil der Vorsorgenehmer die Leistung für den Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf oder für die Amortisation eines Hypothekendarlehens an diesem Eigentum verwendet. Diese Leistung kann grundsätzlich nur einmal während seiner Erwerbstätigkeit ausgerichtet werden. Eine weitere Ausrichtung ist jedoch zulässig, wenn der Vorsorgenehmer sein bisheriges Wohneigentum veräussert und ein anderes Wohneigentum für den Eigenbedarf erwirbt. Die Begriffe Wohneigentum und Eigenbedarf bestimmen sich nach Artikel 3 bzw. 4 der Verordnung vom 7. Mai 1986 über die Wohneigentumsförderung mit den Mitteln der beruflichen Altersvorsorge."

Grundidee dieser Bestimmung ist es, die Wohneigentumsförderung möglichst einfach zu regeln und harmonisch in die bestehende Verordnung einzugliedern. Ausgehend von den bisherigen Möglichkeiten des vorzeitigen Leistungsbezugs (Barauszahlung bei Wegzug ins Ausland, Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit usw.), wird die vorzeitige Leistung auch für das vom Versicherten selbst benutzte Wohneigentum gewährt. Das im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge angesparte Kapital soll für den Erwerb von Wohneigentum oder für die Amortisation von Hypothekendarlehen eingesetzt werden können. Diese Bezugsmöglichkeit ist auf ein einziges Mal zu beschränken. Gleichzeitig soll unmittelbar mit dem vorzeitigen Leistungsbezug die Besteuerung eintreten können, wobei das Mass der Besteuerung aufgrund der Förderungsabsicht der Massnahme privilegiert sein muss.

Hinsichtlich des Umfangs der Bezugsmöglichkeit für das vom Versicherten selber benutzte Wohneigentum gibt es im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge keinen triftigen Grund, diese Leistung - wie ursprünglich vorgesehen - auf die Hälfte des im Rahmen der Säule 3a angesparten Kapitals zu beschränken. Wenn die Wohneigentumsförderung tatsächlich als selbständige Vorsorgeform im Sinne von Artikel 34quater Absatz 6 BV eingesetzt werden soll, erachtet der Bundsrat eine solche Beschränkung als nicht begründbar.

Bezüglich der Einmaligkeit des Leistungsbezugs ist davon auszugehen, dass diese Beschränkung einzig zur Vermeidung von Missbräuchen dient. Missbräuche könnten insbesondere darin bestehen, dass der Versicherte mit Geldern der gebundenen Selbstvorsorge seine Hypothekendarlehensschuld amortisiert und daraufhin wieder eine solche Schuld begründet, die er wiederum mit Geldern der Säule 3a amortisiert usw. usf. Damit würde er die Mittel der Säule 3a ausschliesslich zu Steuerumgehungsgründen verwenden. Andererseits ist aber darauf zu achten, dass mit einer zu einschränkenden Regelung nicht über das Ziel (Missbrauchsbe-kämpfung) hinausgeschossen und dass dem Vorsorgenehmer bezüglich der zweckgerichteten Verwendung der vorzeitig bezogenen Vorsorgegelder ein gewisses Mass an Vertrauen entgegengebracht wird. Der Bundesrat hat daher eine Regelung getroffen, welche reine Steuerumgehungen möglichst verhindert und andererseits die im Laufe einer Berufstätigkeit durchaus vertretbaren Bedürfnisse für die Finanzierung eines wiederholten Wohneigentumserwerbs zulässt.

In diesem Sinn wird grundsätzlich an der Einmaligkeit des vorzeitigen Leistungsbezugs festgehalten, andererseits aber eine sachlich gerechtfertigte Wiederholung des vorzeitigen Bezugs nicht verhindert. Ein wiederholter vorzeitiger Leistungsbezug ist zum Beispiel dann gerechtfertigt, wenn der Versicherte als Grundpfandschuldner einmal sein bisher in der Säule 3a inzwischen wieder angespartes Kapital für sein Wohneigentum vorzeitig bezieht, später sein Haus wegen Wechsel des Arbeitsplatzes verkauft, um an seinem neuen Wohnsitz erneut Wohneigentum für den Eigenbedarf zu erwerben. Es wäre stossend, wenn diesem Versicherten dann entgegengehalten werden müsste, er könne seine im Rahmen der Säule 3a inzwischen wieder angesparten Gelder nun nicht mehr für sein Wohneigentum einsetzen, weil er diese Möglichkeit früher bereits einmal benutzt habe. Diese Regelung der Ausnahme vom Grundsatz der Einmaligkeit des Leistungsbezugs erweist sich insbesondere angesichts der heute zu verzeichnenden Mobilität als sachlich begründet, ja notwendig.

Wie auch bezüglich den anderen Tatbeständen der vorzeitigen Leistungen gemäss Artikel 3 Absatz 2 BVV 3 hat der Versicherte nachzuweisen, dass er die Gelder ausschliesslich für sein selbst benutztes Wohneigentum verwendet. Eine ausdrückliche Wiederholung dieser Nachweispflicht im vorliegenden Zusammenhang erübrigt sich daher.

Durch den vorzeitigen Leistungsbezug kann das Vorsorgeverhältnis aufgelöst, aber auch bloss geändert werden, etwa indem nur ein Teil des Kapitals bezogen und somit der Vertrag mit einem reduzierten Sparanteil im Rahmen einer Vorsorgevereinbarung bzw. Vorsorgeversicherung weitergeführt wird.

Einer der Gründe für den vorzeitigen Leistungsbezug ist der Erwerb von Wohneigentum für den Eigenbedarf des Versicherten. Der Begriff des Eigenbedarfs richtet sich nach der Verordnung vom 7. Mai 1986 über die Wohneigentumsförderung im Rahmen der beruflichen Altersvorsorge. Danach gilt als Eigenbedarf die Nutzung des Wohneigentums durch den Versicherten, seinen Ehepartner oder seine nahen Verwandten an dessen Wohnsitz. Der Begriff des „nahen Verwandten“ dürfte sich an demjenigen in Artikel 267c Buchstabe c OR orientieren.

Die Bankstiftung oder die Versicherungseinrichtung hat vom Versicherten, der ein Gesuch um vorzeitige Leistung stellt, einen hinreichenden Nachweis zu verlangen, dass er das Geld tatsächlich für den Erwerb eines in diesem Sinne selbst benutzten Wohneigentums verwendet. Dazu hat die Bankstiftung bzw. Versicherungseinrichtung die notwendigen Belege zu verlangen wie Kaufverträge, Entwürfe dazu, Darlehensverträge usw.

Ein weiterer Grund für die vorzeitige Leistung kann die Amortisation bestehender Hypothekendarlehen auf dem selbst benutzten Wohneigentum sein. Damit wird die Zahl gebundener Selbstvorsorger vermutlich wesentlich erhöht. Dies dürfte auch dem sozialpolitischen Anliegen der Selbstvorsorge in einem möglichst grossen Kreise von Versicherten dienen.

Durch den vorzeitigen Leistungsbezug wird die Besteuerung in vielen zusätzlichen Fällen früher erfolgen, als dies sonst schon zu erwarten ist. Gemäss Artikel 40 des Bundesratsbeschlusses über die Erhebung einer direkten Bundessteuer ist die

vorzeitige Leistung vom übrigen Einkommen zu trennen und erst noch zum Rentensatz zu besteuern. Ähnliche Besteuerungsregeln, allerdings nicht derart milde wie diejenige des Bundes, bestehen in zahlreichen Kantonen.

Die Verordnungsänderung bedarf bei einzelnen Kantonen noch der diesbezüglichen Anpassung ihrer Steuergesetzgebung. Nachdem aufgrund einer Umfrage bei den Kantonen ermittelt werden konnte, dass diese Anpassung auf den 1. Januar 1990 möglich ist, wird die Verordnungsänderung auf diesen Termin hin in Kraft gesetzt.

88 Auskunftspflicht des Arbeitgebers gegenüber seinem Arbeitnehmer bezüglich der beruflichen Vorsorge

(Art. 331 Abs. 4 OR; Art. 73 Abs. 1 BVG und Art. 89bis Abs. 6 ZGB)

Nach Artikel 331 Absatz 4 OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer über die ihm gegen eine Vorsorgeeinrichtung zustehenden Forderungsrechte hinreichend Aufschluss zu erteilen. Ein Arbeitgeber bequeme sich neulich erst auf Druck einer gestützt auf Artikel 73 BVG eingereichten Klage seines Arbeitnehmers beim Versicherungsgericht, diesem die Vorsorgeeinrichtung zu nennen, bei der er den Anspruch auf Freizügigkeitsleistung geltend machen konnte. Obwohl die Klage im Laufe des kantonalen Verfahrens vom Arbeitnehmer zurückgezogen wurde, übertrug das Versicherungsgericht dem Arbeitgeber die Verfahrenskosten sowie die Pflicht zur Bezahlung einer Parteientschädigung an den Arbeitnehmer, weil es das Verhalten des Arbeitgebers insofern als trölerisch erachtete, als dieser das gerichtliche Verfahren mutwillig verursachte. Dieser Entscheid zeigt einmal mehr, dass die Behörden die Auskunftspflicht des Arbeitgebers als bedeutsam erachten.

89 Hinweise

- Auf den 1. Januar 1989 ist das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) in Kraft getreten. Angesichts der zunehmenden Internationalisierung der Arbeits- und Vorsorgeverhältnisse wird auch dieses Gesetz für die berufliche Vorsorge in Zukunft eine besondere Bedeutung erhalten.
- Sitzungen der BVG-Kommission und ihres Ausschusses "Leistungen"

Die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge tagte am 28. Juni unter dem Vorsitz von C. Crevoisier, seinerzeit stellvertretender Direktor des BSV, sowie am 6. Juli zum ersten Mal unter dem Vorsitz von Dr. W. Seiler, dem neuen Direktor des Bundesamtes. Nach einer allgemeinen Aussprache zum Sofortprogramm Bodenrecht, namentlich über die vorgesehenen Massnahmen hinsichtlich der Anlagevorschriften für Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, standen verschiedene BVG-Revisionspunkte zur Diskussion: Koordinationsabzug, Staffelung der Altersgutschriftensätze, Situation der Teilzeitbeschäftigten und der älteren Arbeitnehmer auf dem Arbeitsmarkt, Eintrittsgeneration, Anpassung der Leistungen an die Preisentwicklung, Einführung der Invalidenviertelsrente analog wie bereits in der IV und weitere Probleme im Zusammenhang mit der Invalidität, Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung an die verheiratete Frau, Ausdehnung der Insolvenzgarantie des Sicherheitsfonds auf die weitergehende Vorsorge, verschiedene Probleme bei

den Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen, Durchführung der paritätischen Verwaltung, Entschädigung der Auffangeinrichtung für ihre Durchführungskosten, Vorschriften über die Vermögensanlage, Verwendung der nicht geltend gemachten Vorsorgegelder auf Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonti sowie der Bericht über die administrativen Vereinfachungen. Zusammen mit den bereits in früheren Sitzungen behandelten Revisionspunkten ist damit die als Auslegeordnung erstellte Liste der wichtigsten Probleme abgeschlossen worden, so dass nun die weiteren Revisionsarbeiten folgen können. Die Kommission befasste sich schliesslich auch mit der Anpassung der Grenzbeträge bei der beruflichen Vorsorge im Hinblick auf die in der AHV auf den 1. Januar 1990 vorgesehene Rentenerhöhung.

Der Ausschuss "Leistungen" der Eidgenössischen Kommission für die berufliche Vorsorge hielt am 26. September 1989 unter dem Vorsitz von Dr. H. Walser seine 12. Sitzung ab. Er befasste sich vor allem mit Detailfragen betreffend die Anpassung der Altersrenten an die Teuerung, wobei verschiedene Modelle zur Diskussion standen.